

29. März.

in ihnen, auf das Gefühl und die An-
 wiesung des Pöbel- und Anter-
 richtersan Pöbel- und Anter-
 fungen leiten, und, demzufolge,
 was die beschränkten Staatskräfte
 zur Entersaltung und Erför-
 dung dieses Zweiges der öffentlichen
 Verwaltung aufzubringen vermag-
 ten, auf die hiesige Zeit ist auf-
 gewandt worden, hat der Kleine
 Rath, nachdem er sich von dem Wohl-
 thätigen Gehalt des vorgelagerten
 Gutverwalter überzuegt hat, dem-
 selben, so wie er unständig in dem
 Eigenthum des Erziehungs- Rathes ent-
 halten ist, seine vollkommene Genü-
 gung urtheilt. Er hat derselben,
 zur Erhaltung dieses seines Wohl-
 thätigen, um so weniger Aufwand
 getragen, als der Gutverwalter selbst
 keineswegs irgend eine Fortbil-
 dung, sondern lediglich eine auf
 den hiesigen Wohlthätigen Er-
 haltung urtheilt, und als von dem Er-
 folgen derselben einerseits durch
 ihn zu erwerbenden löblichen
 Wohlthaten der Wohlthätigen un-
 ter einander, und andererseits durch
 Aufrechterhaltung der Gemeinden
 zu einem öconomischen Anstren-
 gungen für das Wohlthätigen ihrer
 Wohlthaten, sich bleibend und dauer-
 hafter Wohlthaten erwarten lassen.
 Der Kleine Rath beauftragt dem-
 zufolge seine Finanz-Commission,
 die für die Ausführung der un-
 erwünschten Anstalt erforderlichen
 Summen, in dem Maße, wie die-
 selben in dem Gutverwalter selbst be-
 reit sind, der von dem Erziehungs-
 rath mit der Anweisung der An-
 stalt zu beauftragenden Casse,
 auf nachfolgendes Verlangen, vorab-
 folgen zu lassen.

Er beauftragt den Erziehungs-
 rath seinen Wohlthätigen Er-
 haltung, die Ausführung der von
 der

der Legation genehmigten Plans,
 nach allen seinen Bestimmungen zu
 leiten und zu beaufsichtigen, und sich
 wieder die hiesigen Consulinstructionen
 diesem dieser Capitul, im Uebrigen das
 anzuführen den Subscripten selbst, von
 ihm wird mitgetheilt werden, ein-
 zuladen, das Unterrichten auch
 ihrerseits, durch blinde Verbindung
 alles ihres Einkommens zu befördern;
 insbesondere aber wird der Legation
 durch das beauftragt, nach dem
 Fluß des ersten Jahres, dem Kaiser
 von dem Einkommen unentgeltlich zu
 nicht über den Erfolg der Anstalt,
 zu schreiben, welche sich immer
 seit auf die Consulinstructionen von dem
 Legationsrathe zu verhalten
 Aufsicht-Commission f. Art. 8. / andererseits
 den aber vorzüglich auf die, von dem
 hiesigen Consulinstructionen anzuführen
 den Consulinstructionen von dem Legationsrathe
 derjenigen Consulinstructionen, welche, durch
 und das erste Jahr, die Anstalt
 beaufsichtigen, zu führen soll, und in
 Folge dessen, der Kaiser durch über die
 hiesigen Consulinstructionen der Anstalt, als
 den das demselben vorstehende vorzu-
 gehen wird.

Clar

der Anstalt zu besserer Instruction
der Landeshauptmann.

1.
 Es wird auf Kosten des Staates, eine
 Anstalt errichtet, welche den Zweck hat,
 unsere Landeshauptmannen zu bilden in
 den, für sie nötigen Kenntnissen, näm-
 lich im Lesen, Schreiben, Rechnen
 und Gesang, zu bilden, in der Befahrung
 selbst, zu vervollkommen, daß ihre Amts-
 verrichtungen mit einem besseren
 Erfolge begleitet seyen, als bisher.

2.
 Das adeliche Ansehen des
 hiesigen Alt-Landesherren und Legations-
 rathe, für die zwei ersten
 Jah-

haben, eines seiner Häuser auf dem Lindli zum Unterrichtsraum zugeben, und, mit Herrn Professor Gschlissel, dem Unterrichtsamt selbst unentgeltlich zu überlassen, wird vom Erziehungsrathe mit grossem Eant und Eufall angenommen.

3.

Es ist ihnen überlassen, dem Erziehungsrathe einen Eufort im Gefolge, und einen Gehülfen für jeden Hofhof vorzuzufügen, welcher autständig besoldet werden soll.

4.

Mit dem Unterrichte, welcher die Schulmeister erhalten, wird die geachtliche Ausbildung des Gelernten, an Kindern in der Schule der unten Strafe, bey gehöriger Aufsicht, verbunden.

5.

Die Zeit des Unterrichts für jede Abtheilung, ist auf einen Monat, und zwar auf einen Sommermonat, bestimmt.

6.

Es wird unverzüglich von dem Herrn Schulinspector ein Eiste verfertigt, in welcher die Schulmeister ihres Alters, nach der Eufigkeit und der Eufigung zu weiterer Ausbildung, geordnet sind. Bey dieser Classification werden aus dem 380. Landpschulmeister des Cantons, für das laufende Jahr 90. ausgewählt, und in 3. Abtheilungen, jede von 30, zu der angeordneten Instruction gezogen; jedoch wird man Eriamenden, am wenigsten die Cajaketen, förmlich zur Eufnahme zwingen.

7.

Über diese 90. Subjects den, im d. 5. bestimmten Eurs vollendet, und selbst in dem anzustellenden Eufungen am Eufusse jedes Eurses, als den nächst kommenden Einter wird, in ihrem eignen Eufeln, den Euzen des grossen Unterrichts werden Euz-

würde haben: dan sollen, bevor der
Erziehungsrath mit dem Hofe zusam-
men zu thun, im October 1807. wieder
90., und unter den gleichen Bedingun-
gen im October 1808. abgeschrieben, dasel-
ben Instruction heilfast werden, so daß
in gedachten bey Jahren 270, und hier-
mit befohlen ist, alle, denen es an
Eust undtrieb, wie an Fähigkeit, sich
zu vervollkommen, nicht gänglich man-
gelt, diesen Anlaß benutzen können.
Kein andern Subject, als wirkliche
Besor einer öffentlichen Gemein-
schule, sollen in diese Zahl aufgenommen
werden dürfen.

8.

Der Erziehungsrath vertritt, aus sei-
nem Obital, eine Commission, welche, ge-
meiniglich mit den Lehrern, den
den Rath der Sache besorgt, der Auf-
sicht der Anstalten und Abgesand-
ten bezieht, das Institut öfters besucht, und
dem Erziehungsrath von jedem Erse
einer gewissen Bericht erstattet, auf
allenthal die bey Subject, die sich in
jedem Jahr durch die gemachten Fort-
schritte vor den andern hervorthun wer-
den, der Besor in besonders bezieht,
und die Anwendung, welche die
im Institute gehaltenen Besor, an ih-
ren Stellen vor dem untern
Lehrern machen werden, über-
sicht den ganzen Effect und Einfluß
der Anstalt auf unser Schulen, und
auf die Stimmung der Gemeinden, ihre
Einsparung und Vervollkommen der-
selben auf das ihre bezieht, be-
obachtet, und im dießfällige Correspon-
denz setzt.

9.

Die Verwaltung der Kosten, mit wel-
chen die Lehrern die Sache zu
vollführen sich ansehnlich machen, ist so
bezuhen, daß sie beyder, alle mögliche
Sparsamkeit und Gebräulichkeit, vorzi-
gen, und hiermit von dem Erziehungs-
rath vollkommen gutgeheßen wird, nämlich:

a.

a) Anfängliche Kosten zur Einrichtung
des Erziehungs, für die bestimmte An-
zahl von Subjecten, und für Tische, Bänke
und anderes Geräthe . . . Fr. 400.

b) Kostgeld für 270. Schüler, für
jedem, während seines monatli-
chen Aufenthalts, Loh. 16., wofür
man ihnen, an der Unterhaltung
für die Küche der Anstalt, Kost
und Herberg vorzusehen wird. . . 4,320.

c) Ausgaben für Lehrbücher und
andere Lehrmittel, welche man
jedem insbesondere in die Hand
legen, und, nach vollendetem
Cursu, zur weiteren Übung und
Anwendung der Gelehrten, mit-
zugeben will, was auch zu wei-
terer Vergütung der hien- und
herweise dienen mag; für jedem
8. Franken 2,160.

d) Entschädigung für einen Lehrer
des Gesangs und einen staben
Geisler, in jedem Hochfalle,
sogleich die Stelle des eigentlichen
Lehrers zu vertreten, und in den
Lehrstunden die Zöglinge
leiten zu können, jährlich Fr. 400. 1,200.
Für die erforderlichen Auf-
wands zur gänglichen Vollführung
des Plans. Fr. 8,080

Von dieser Summe werden Loh. 2,960. zur
Erweiterung der Anstalt im laufenden
Jahre; 2,560. im nächsten Jahre; 2,560. im
dritten Jahre, zu verwenden seyn; in so
fern der gute Fortgang der Sache zum
Fortsetzung von Jahr zu Jahr verwe-
ret.

Der Erziehungsratz wird sich selbst selbst,
als seine dießfällige Commission, gemäß
an den Plan selbst binden, und darin
keine Abänderung, Polyrnung oder An-
derung erlauben, welche, unter irgend
einem Titel, dem Staat über diese öco-
nomischen Bestimmungen hinausführen
würde.

Genehmigung und
Flacierung des
Erziehungs-Rat-
zes.

Wohlf. Anweisung und in Genehmigung
des, von der Registratur-Commission,
in